

Förderverein der Grundschule und der Kita Prieros e.V.

Satzung

gegründet auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2014

**beschlossene Änderungen auf der Mitgliederversammlung am
20.03.2024**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule und der Kita Prieros e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter VR 5869 CB eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidesee OT Prieros, Am Palagenberg 12 in Brandenburg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Kunst und Kultur. Er fördert die pädagogische Arbeit der Grundschule und der Kindertagesstätte (inklusive Hort) in Prieros, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule und der Kita in Prieros (§ 58 Nr. 1 AO) im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule;
 - b) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Unterstützung der Unterrichtsarbeit, insbesondere auch die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
 - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule und der Kita (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
 - e) Außendarstellung der Schule und der Kita;
 - f) Unterstützung bei der Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen;
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
 - h) Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten;
 - i) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gestaltung der Pausen- und Aufenthaltsbereiche im Schulgebäude und dem Außengelände;
 - j) Beschaffung von Spielgeräten;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Er muss spätestens bis zum 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person oder Löschung aus dem Vereinsregister;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet mit dem wirksamen Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Im Falle des Ausscheidens/Ausschlusses besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt und abgestimmt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
 - d) Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist dem Vorstand im Original vorzulegen.
 - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - f) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)

j) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden, die sich die Mitgliederversammlung geben kann.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) 1. Vorsitzende/r	(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
b) 2. Vorsitzende/r	(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
c) Schatzmeister/in	(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführenden zu unterzeichnen sind.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie leistet Zahlungen für den Verein auf Beschluss des Vorstandes.
8. Zweckgebundene Einnahmen entsprechend § 2 dieser Satzung werden separat verwaltet. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass diese ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse den Vorstand bei seiner Arbeit besonders fördern und beraten können. Sie werden vom Vorstand bis auf Widerruf berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Der Beirat ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Davon ausgenommen sind Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts. Sie können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Prieros e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Kinder und Jugendliche zu verwenden hat.